

# **Satzung des „Trägerverein Erwerbslosen Forum Deutschland“**

in der Fassung vom 02.04.2006

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Erwerbslosen Forum Deutschland“. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e.V.“ ergänzt.
- (2) Er hat den Sitz in Bonn.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist in Trägerschaft des Netzwerkes Erwerbslosen Forum Deutschland, die Unterstützung von Zusammenkünften von Erwerbslosen mit dem Ziel des Meinungs- und Erfahrungsaustausches und der Entwicklung einer praktischen Lebensgestaltung; selbstlose Beratung von Erwerbslosen oder (un)mittelbar Betroffenen sowie Hilfe bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten, die aus der Erwerbslosigkeit resultieren. Die Umsetzung dieses Zweckes erfolgt über den Verein selbst sowie durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

Als Hilfspersonen sind vor allem die Mitwirkenden in lokalen Gruppen und in regionalen oder bundesweiten Mitgliedsorganisationen des Netzwerkes Erwerbslosen Forum Deutschland tätig.

(2) Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Zusammenschluss mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen, die Erwerbslosen helfen, uneigennützige Unterstützung von gemeinnützigen Erwerbslosenzentren, -treffs und -initiativen mit Angeboten von Arbeit und sozialer Betreuung und andere Projekte.

Allgemeine Bekanntmachung und Informationen, die Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit; die Förderung gemeinnütziger internationaler Zusammenarbeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Förderer erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Förderer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Soweit Mittel Dritten überlassen oder für Dritte beschafft werden, darf dies nur für gemeinnützige Zwecke geschehen und bei dem Mittelempfänger muss es sich um eine steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaft handeln.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung bei 2/3tel Mehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(6) Ferner können natürliche und juristische Personen Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden. Über ihre Mitgliedschaft und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2.

Vorsitzenden, der/dem Kassenswart Er vertritt das Erwerbslosen Forum Deutschland gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende haben Einzelvertreterbefugnis.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften über 5.000 € sind die beiden Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

#### **§ 7 Der Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist, falls nicht extra eingesetzt, der 1. Vorsitzende sein. Er ist der Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

die Führung der laufenden Geschäfte

die Kassen- und Buchführung des Erwerbslosen Forum Deutschlands

die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von drei Vereinsmitgliedern schriftlich und

unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Für Beschlüsse nach §8 Abs. 4 c), f) und g) ist eine 3/4tel Mehrheit erforderlich.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4tel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Dies schließt Änderungen im Beratungsverfahren auf der Mitgliederversammlung nicht aus.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen e.V.

(BAG-SHI. mit Sitz in Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.